

Standort-Zwischenlager Biblis

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG
Änderungsantrag vom 31.07.2017

Az.: 873120/05

23. Oktober 2017



Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Fachgebiet GE 4
Aufbewahrungsgenehmigungen (§ 6 AtG)

Julia Palmes

INHALT

0	FESTSTELLUNG – ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG.....	2
1	GRUNDLAGEN.....	3
2	AUSGANGSLAGE.....	3
3	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG	5
3.1	Merkmale des Änderungsvorhabens.....	5
3.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Änderungsvorhabens	6
3.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	6
3.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen	6
3.1.4	Erzeugung von Abfällen.....	6
3.1.5	Umweltverschmutzungen und Belästigungen	7
3.1.6	Risiken von Störfällen	7
3.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit.....	7
3.2	Angaben zum Standort.....	7
3.2.1	Nutzungskriterien	8
3.2.2	Qualitätskriterien	8
3.2.3	Schutzkriterien	8
3.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens.....	9
3.4	Zusammenfassende Beurteilung	9
4	ERGEBNIS	9

0 FESTSTELLUNG – ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

Mit Schreiben vom 31.07.2017 [1] haben die RWE Nuclear GmbH (RWE Nuclear) sowie die RWE Power AG (RWE Power) den Beitritt der RWE Nuclear zu der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das Standort-Zwischenlager (SZL) Biblis vom 22.09.2003, Az.: GZ-V3 – 8531 510 [2], die zurzeit in der Fassung der 6. Änderungsgenehmigung vom 07.04.2016 [8] gilt, beantragt. Zudem soll die RWE Nuclear neben der RWE Power auch Mitinhaberin der Kernanlage werden.

In einem zweiten Schritt soll die RWE Power als Genehmigungsinhaberin der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Biblis und als Inhaberin der Kernanlage ausscheiden. Die RWE Nuclear wird damit alleinige Genehmigungsinhaberin und alleinige Inhaberin der gemeinsamen Kernanlage werden.

Im Übrigen bleiben die Inhalte der aktuell gültigen Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Biblis unverändert. Der Betrieb des SZL Biblis soll im bisherigen Umfang und in der bisherigen Weise fortgeführt werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG in der aktuellen Fassung hat ergeben, dass durch den beantragten Übergang der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Biblis von der RWE Power auf die RWE Nuclear sowie den Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus der Analyse der Merkmale und Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens ist ersichtlich, dass dieses nicht mit umweltrelevanten Wirkfaktoren verbunden ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher für dieses Änderungsvorhaben nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

1 GRUNDLAGEN

Mit Schreiben vom 31.07.2017 [1] haben die RWE Nuclear GmbH (RWE Nuclear) sowie die RWE Power AG (RWE Power) den Beitritt der RWE Nuclear zu der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das Standort-Zwischenlager (SZL) Biblis vom 22.09.2003, Az.: GZ-V3 – 8531 510 [2], die aktuell in der Fassung der 6. Änderungsgenehmigung vom 07.04.2016 [9] gilt, beantragt.

Gemäß dem vorliegenden Antrag [1] soll die RWE Nuclear zu allen bisherigen der RWE Power erteilten Genehmigungen nach § 6 AtG für das SZL Biblis als Genehmigungsinhaberin hinzutreten sowie allen laufenden Genehmigungsverfahren als Antragstellerin beitreten. Zudem soll die RWE Nuclear neben der RWE Power AG auch Mitinhaberin der gemeinsamen Kernanlage, die aus dem Kernkraftwerk Biblis, Block B, dem LAW-Lager 1 und dem SZL Biblis besteht, werden.

Weiterhin ist beantragt, dass in einem zweiten Schritt die RWE Power aus der atomrechtlichen Verantwortung entlassen wird und damit als Genehmigungsinhaberin der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Biblis sowie als Inhaberin der gemeinsamen Kernanlage ausscheidet. Die RWE Nuclear wird damit zukünftig alleinige Genehmigungsinhaberin und alleinige Inhaberin der Kernanlage werden.

Der Eintritt der RWE Nuclear in die Mitgenehmigungsinhaberschaft in Verbindung mit der Entlassung der RWE Power stellt eine wesentliche Änderung der genehmigten Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im SZL Biblis dar und bedarf gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der derzeit geltenden Fassung einer Genehmigung. Entsprechend liegt eine Änderung im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung vor.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 6 AtG ist daher zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Eine generelle UVP-Pflicht für die Änderung besteht nicht. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn die allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 7 UVPG (UVP-Vorprüfung) ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

2 AUSGANGSLAGE

Das SZL Biblis befindet sich auf dem abgeschlossenen Betriebsgelände des Kernkraftwerks Biblis (KWB) in der Gemeinde Biblis, Gemarkung Biblis, Flur Nr. 7, Flurstück Nr. 103/2 (Bundesland Hessen, Regierungsbezirk Darmstadt, Kreis Bergstraße). Es dient der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von bestrahlten Druckwasserreaktor(DWR)-Brennelementen aus dem Betrieb der Blöcke A und B des KWB nach dem Prinzip der trockenen Zwischenlagerung in metallischen, dicht verschlossenen Transport- und Lagerbehältern.

Genehmigungsinhaberin der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Biblis ist die RWE Power. Diese ist auch Inhaberin der gemeinsamen Kernanlage, die aus dem Kernkraftwerk Biblis, Block B, dem LAW-Lager 1 und dem SZL Biblis besteht.

Das Lagergebäude des SZL Biblis weist eine Längserstreckung von rund 92,0 m bei einer Breite von ca. 38,0 m und einer Höhe von 19,5 m einschließlich der Abluftaufbauten auf. Es ist in zwei Lagerbereiche und einen Verladebereich sowie einen Sozial- und Techniktrakt aufgeteilt. Die Lagerbereiche, Halle 1 und Halle 2, werden zur Abfuhr der Nachzerfallswärme mittels Naturzug belüftet.

Das SZL Biblis hat eine Lagerkapazität von 135 Stellplätzen für Transport- und Lagerbehälter. Gemäß der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG vom 22.09.2003 [2] (im Folgenden: Grundgenehmigung) ist die Aufbewahrung von insgesamt maximal 1.400 Mg Schwermetall mit einer Gesamtaktivität von $8,5 \cdot 10^{19}$ Bq und einer Gesamtwärmeleistung von 5,3 MW in bis zu 135 Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 gestattet.

Im Einzelnen sind bisher folgende Änderungen der Aufbewahrungsgenehmigung zugelassen worden:

- die Änderung von Einrichtungen der Anlagensicherung mit der 1. Änderungsgenehmigung vom 20.10.2005 [3],
- die Aufbewahrung auch von Steuerelementen mit der 1. Ergänzungsgenehmigung vom 20.03.2006 [4] und
- die Erhöhung der Restfeuchte im Behälterinnenraum (BIR) im Zusammenhang mit der Behälter-trocknung nach der Prüfvorschrift PV 170 PV 170 mit der 2. Änderungsgenehmigung vom 27.03.2006 [5].
- Mit der 3. Änderungsgenehmigung vom 16.06.2014 [6] wurde alternativ zum bis dahin gültigen Aufstellungsplan die sogenannte „Gemischte Lagerung“, d.h. die gleichzeitige Lagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung (im Weiteren als radioaktive Abfälle bezeichnet) in Gussbehältern des Typs MOSAIK® II und die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 in der Halle 2 des SZL Biblis gestattet. Folgende Abfallarten des radioaktiven Abfalls können in Halle 2 zwischengelagert werden: feste Abfälle (z.B. Filterkerzen) und Corebauteile sowie Verdampferkonzentrate, Filterschlämme und Ionenaustauschharze als verfestigte Abfälle.
- Mit der 4. Änderungsgenehmigung vom 22.07.2014 [7] wurde die Erweiterung des Schutzes des SZL Biblis gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) gestattet,
- mit der 5. Änderungsgenehmigung vom 22.09.2015 [8] wurden zusätzliche Beladevarianten und Behälterinventare für die modifizierte Ausführungsform des CASTOR® V/19 (sog. 96er Zulassung) und
- mit der 6. Änderungsgenehmigung vom 07.04.2016 [9] die Aufrüstung der Krananlagen des SZL Biblis nach den erhöhten Anforderungen der KTA 3902 und KTA 3903 gestattet.

Die aktuell in der Fassung der 6. Änderungsgenehmigung vom 07.04.2016 geltende Aufbewahrungsgenehmigung ([2] [3], [4], [5], [6], [7], [8], [9]) umfasst damit insgesamt die Aufbewahrung von Uran-Brennelementen, Uran-Hochabbrand-Brennelementen, Mischoxid-Brennelementen und Uran Brennelementen mit integriertem Steuerelement in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 (85er und 96er Zulassung).

Ferner ist der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die im SZL Biblis bei Prüfungen oder Wartungen verwendet werden oder als betriebliche radioaktive Abfälle anfallen, gestattet. Das schließt das Abstellen leerer, innen kontaminierter Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/19, die für die Beladung mit bestrahlten Brennelementen zum Zwecke der Aufbewahrung im SZL Biblis vorgesehen sind, und den Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in Form von Prüfstrahlern für Mess- und Kalibrierzwecke mit ein.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen der Erteilung der Grundgenehmigung durchgeführt. Für die Änderungen wurde jeweils eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass für diese jeweils keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Für das SZL Biblis hat die RWE Power parallel weitere wesentliche Änderungen der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG beantragt:

- mit Antrag vom 20.02.2013 [10] die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von Sonderbrennstäben (SBS) aus den Blöcken A und B des Kernkraftwerks Biblis in Köchern (KSBS) in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 und
- mit Antrag vom 29.09.2017 [11] die Änderung der Aufbewahrungsgenehmigung für das SZL Biblis hinsichtlich der Aufbewahrung von verfestigten hochradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken bei der Sellafeld Ltd., Großbritannien, in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR HAW28M.

Für die Aufbewahrung von Sonderbrennstäben in Köchern ist eine UVP-Vorprüfung durchgeführt worden [12], in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass für jenes Änderungsvorhaben keine UVP durchzuführen ist.

Für die Aufbewahrung von verfestigten hochradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente bei der Sellafeld Ltd. wird nach ausreichender Konkretisierung des Planungsstandes des Vorhabens eine separate UVP-Vorprüfung durchgeführt.

3 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG

Der Beschreibung der Merkmale des Änderungsvorhabens sowie der nachfolgenden Darstellung des Standorts liegen zusammengefasst zum einen die von der RWE Power vorgelegte Angaben [1], [13], [14], zum anderen auch Erkenntnisse früherer Prüfungen des BfE zugrunde.

3.1 MERKMALE DES ÄNDERUNGSVORHABENS

Aktuell ist die RWE Power alleinige Genehmigungsinhaberin der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Biblis und Inhaberin der gemeinsamen Kernanlage, die aus dem Kernkraftwerk Biblis, Block B, dem LAW-Lager 1 und dem SZL Biblis besteht. Im Zuge einer Umstrukturierung soll der Teilbetrieb Kernenergie der RWE Power AG abgespalten und auf die neu gegründete RWE Nuclear GmbH übertragen werden.

Gemäß dem vorliegenden Antrag [1] soll die RWE Nuclear zunächst zu allen bisherigen der RWE Power erteilten Genehmigungen nach § 6 AtG für das SZL Biblis als Mitgenehmigungsinhaberin hinzutreten sowie allen laufenden Genehmigungsverfahren als Antragstellerin beitreten. Zudem soll die RWE Nuclear neben der RWE Power AG auch Mitinhaberin der gemeinsamen Kernanlage werden.

In einem zweiten Schritt, nach Wirksamwerden der Übertragung ihres Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear, soll die RWE Power aus der atomrechtlichen Verantwortung entlassen werden und sowohl als Genehmigungsinhaberin der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Biblis als auch als Inhaberin der gemeinsamen Kernanlage ausscheiden. Die RWE Nuclear wird damit alleinige Genehmigungsinhaberin und alleinige Inhaberin der gemeinsamen Kernanlage werden [1].

Im Übrigen sollen die Inhalte der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG vom 22.09.2003 [2] in der Fassung der 6. Änderungsgenehmigung vom 07.04.2016 [9] unverändert fortbestehen.

Mit dem Genehmigungsübergang von der RWE Power auf die RWE Nuclear erfolgt eine Übertragung der Verantwortung für die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe und sonstiger radioaktiver Abfälle im SZL Biblis von der RWE Power auf die RWE Nuclear. Der RWE Nuclear werden damit alle sich aus der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Biblis in der aktuell geltenden Fassung ergebenden Rechte und Pflichten übertragen. Die RWE Nuclear erklärt, auch alle aufsichtlichen Zustimmungen, Gestattungen, Anordnungen, Feststellungen und sonstigen auf das SZL Biblis bezogenen Bescheide für und gegen sich gelten zu lassen [1], [13].

Der Betrieb des SZL Biblis soll im bisherigen Umfang und in der bisherigen Weise fortgeführt werden. So sollen mit dem Genehmigungsübergang und dem Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage ausschließlich personelle und organisatorische Änderungen einhergehen, wobei sämtliche im Hinblick auf das SZL Biblis atomrechtlich relevanten Organisationsstrukturen der RWE Power von der RWE Nuclear übernommen und fortgeführt werden. Auch sollen alle als verantwortlich benannten Personen ihre Funktionen bei der RWE Nuclear in der bisherigen Führungsstruktur unverändert ausüben.

Insgesamt besteht das Änderungsvorhaben somit im Wechsel der Genehmigungsinhaberschaft und der Inhaberschaft der Kernanlage ohne eine Änderung der Inhalte der aktuell gültigen Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Biblis im Übrigen. Aus dem Genehmigungsübergang und dem Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage ergeben sich ausschließlich organisatorische Änderungen, die keinerlei tatsächliche Auswirkungen auf den Betrieb des SZL Biblis haben.

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Änderungsvorhabens

Mit dem Änderungsvorhaben, bestehend in dem beantragten Genehmigungsübergang und dem Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage, sind keine Änderungen der Größe oder der Ausgestaltung des SZL Biblis und der dortigen Aufbewahrung von Kernbrennstoffen verbunden. Bauliche oder andere Änderungen an den Anlagen des SZL Biblis finden nicht statt [13].

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Inhalte der aktuell gültigen Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Biblis bleiben im Rahmen des Genehmigungsübergangs unverändert bestehen. Auch ergeben sich keine tatsächlichen Auswirkungen auf den Betrieb des SZL Biblis. Zu einem Zusammenwirken mit anderen bestehenden, zugelassenen oder beantragten Vorhaben oder Tätigkeiten kommt es daher nicht.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Eine veränderte oder erweiterte Nutzung natürlicher Ressourcen findet im Rahmen des Genehmigungsübergangs und des Wechsels der Inhaberschaft der Kernanlage nicht statt.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen

Im Hinblick auf den Anfall und die Menge konventioneller Abfälle sowie den Umgang mit diesen ergeben sich aus dem Genehmigungsübergang und dem Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage keine Änderungen.

Auch das Aufkommen radioaktiver Abfälle in fester, flüssiger oder gasförmiger Beschaffenheit ändert sich durch das Änderungsvorhaben nicht.

3.1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Als potentiell mit der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach dem Konzept der trockenen Zwischenlagerung in Transport- und Lagerbehältern verbundene Wirkfaktoren, die im Sinne von Umweltverschmutzungen oder Belästigungen auf die Schutzgüter des UVPG wirken könnten, sind grundsätzlich folgende zu berücksichtigen:

- Als radiologische Wirkfaktoren Direktstrahlung, Emission radioaktiver Stoffe (im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen) und radioaktive Abfälle;
- Als konventionelle Wirkfaktoren Abwässer, Schall, Licht, Erschütterungen, Luftschadstoffe und Wärme (durch die Abfuhr der Nachzerfallswärme der Kernbrennstoffe).

Aus dem beantragten Genehmigungsübergang und dem Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage ergibt sich im Hinblick auf keinen der hier genannten Wirkfaktoren eine Veränderung. Somit sind gegenüber der aktuellen Situation zusätzliche oder andere Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch das Standort-Zwischenlager und dessen Betrieb aufgrund des Genehmigungsübergangs und des Wechsels der Inhaberschaft der Kernanlage ausgeschlossen.

3.1.6 Risiken von Störfällen

Im Hinblick auf das Risiko von Störfällen ergibt sich durch das Änderungsvorhaben keine Veränderung.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Der beantragten Genehmigungsübergang und den Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage bedingt keine höheren, zusätzlichen oder anderen Risiken für die menschliche Gesundheit.

Im Ergebnis ist aus den Kapiteln 3.1.1 bis 3.1.7 erkennbar, dass mit dem vorliegenden Änderungsvorhaben gegenüber der aktuell genehmigten und bestehenden Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im SZL Biblis keine Veränderungen der umweltrelevanten Wirkfaktoren einhergehen. Insgesamt sind der beantragte Genehmigungsübergang und der Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage nicht mit umweltrelevanten Wirkfaktoren verbunden.

3.2 ANGABEN ZUM STANDORT

Da aus der Analyse der Merkmale des vorliegenden Änderungsvorhabens in Kapitel 3.1 ersichtlich ist, dass dieses nicht mit umweltrelevanten Wirkfaktoren verbunden ist und somit nicht auf den Standort und seine Umgebung einwirken kann, wird vorliegend nur kurz auf den Standort des Vorhabens eingegangen.

Hinsichtlich der Angaben zum Standort bezieht sich die RWE Power auf eine Antragsunterlage zur Abschätzung der Umweltauswirkungen aus dem Änderungsgenehmigungsverfahren zur Aufbewahrung von Sonderbrennstäben in Köchern mit Stand vom 18.05.2017 [13], [14]. Nach Angaben der RWE Power haben sich seitdem keine Änderungen am Standort ergeben. Neben den Angaben der RWE Power fließen auch Erkenntnisse früherer Prüfungen des BfE hinsichtlich der Standortverhältnisse in die vorliegende Vorprüfung ein.

Der Standort des KWB - und damit das SZL Biblis - liegt am rechten Rheinufer zwischen Rheinkilometer 454,4 und 455,8 in der Mannheim-Oppheimer-Rheinniederung. Nördlich des Standorts in etwa

250 m Entfernung fließt der Rhein von Westsüdwest nach Ostnordost. Ca. 370 m westlich der nord-westlichen Begrenzung des Standortes befindet sich die Mündung der Weschnitz in den Rhein [2], [14]. Der Rhein fungiert auf Höhe des Standortes als natürliche Landesgrenze zwischen Hessen und Rheinland-Pfalz. Er ist auf der gesamten, auf deutschem Territorium verlaufenden Strecke Bundeswasserstraße.

3.2.1 Nutzungskriterien

Die nächstgelegene Siedlungsfläche (Wohnbebauung) ist Ibersheim, ein Stadtteil von Worms, rund 1,4 km nördlich des SZL Biblis, jenseits des Rheins in Rheinland-Pfalz. Die Siedlungsränder von Wattenheim, einem Ortsteil von Biblis, im Süden und Hamm (Rheinland-Pfalz) im Norden sind rund 2,4 km vom SZL Biblis entfernt.

Die Umgebung des Standortes ist größtenteils von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen geprägt. Das Wegenetz um den Standort wird teils touristisch (Radwanderer) und von Spaziergängern als Erholungsflächen genutzt. Im Umfeld des Standortes befinden sich einige Kieselseen unterschiedlichen Alters, die freizeithlich genutzt werden. Die nächstgelegenen Kieselseen befinden sich in ca. 1,9 km Entfernung.

Die radiologische Vorbelastung resultierend aus Industrieanlagen außerhalb des Standorts hat sich gegenüber der in der Grundgenehmigung [2] betrachteten Situation nicht wesentlich geändert und ist weiterhin vernachlässigbar. Die radiologische Vorbelastung resultierend aus Ableitung und Direktstrahlung vom Standort hat sich ebenfalls nicht nennenswert geändert [13], [12].

3.2.2 Qualitätskriterien

Da die Analyse der Merkmale des vorliegenden Änderungsvorhabens gezeigt hat, dass dieses mangels umweltrelevanter Wirkfaktoren nicht auf den Standort und seine Umgebung einwirken kann, wird vorliegend von einer Darstellung der Qualitätskriterien im Sinne der Anlage 3, Nr. 2.2 zum UVPG abgesehen.

3.2.3 Schutzkriterien

Im Umfeld des Standortes befinden sich mehrere Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (Vogelschutzgebiete). Das dem Standort nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ (Gebiets-Nr. 6216-303), welches nord-östlich direkt an das Standortgelände anschließt. Es ist Teil des Vogelschutzgebietes „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ (Gebiets-Nr. 6216-450), welches das Standortgelände von Osten, Süden und Westen umschließt. Innerhalb dieses Vogelschutzgebietes liegen die Naturschutzgebiete „Steiner Wald von Nordheim“ (CDDA-Code 165717), „Lochwiesen von Biblis“ (CDDA-Code 164496) sowie „Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ (CDDA-Code 318498). Das weiträumige Umfeld des Standortes ist auf der hessischen Seite in den Naturpark „Bergstraße/ Odenwald“ sowie in das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ (CDDA-Code 378516) eingebettet, auf der rheinland-pfälzischen Rheinseite grenzt direkt das ausgedehnte Landschaftsschutzgebiet „Rheinheinisches Rheingebiet“ (CDDA-Code 555513997) an [14], [15], [16].

Im direkten Umfeld des Standortes befinden sich keine Nationalen Naturmonumente, Naturdenkmäler, Heilquellenschutzgebiete, gemäß Landesrecht geschützte Gebiete als auch keine Gebiete, in denen die von der EU festgelegten Umweltqualitätsziele bereits überschritten sind [14].

3.3 MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN DES ÄNDERUNGSVORHABENS

Die Analyse der Merkmale des Genehmigungsübergangs auf die RWE Nuclear und des Wechsels der Inhaberschaft der Kernanlage zeigt, dass sich durch dieses Änderungsvorhabens gegenüber der aktuellen Situation keinerlei Veränderungen der umweltrelevanten Wirkfaktoren der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im SZL Biblis ergeben.

Insgesamt kann es somit durch das vorliegende Änderungsvorhaben nicht zu zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen kommen.

Somit erübrigt sich in diesem Fall eine vertiefte Betrachtung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens, sowohl in Bezug auf

- Art und Ausmaß der Auswirkungen,
- den etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- die Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, als auch in Bezug auf
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen dieses Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, insbesondere auch mit den für das SZL Biblis parallel beantragten weiteren wesentlichen Änderungen, ist nicht zu unterstellen.

Auch kann eine Betroffenheit der oben genannten Schutzgebiete, einschließlich der benachbarten Natura 2000-Gebiete i. S. d. § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung, oder von streng geschützten Arten i. S. d. § 44 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Die Analyse der Merkmale des vorliegend beantragten Genehmigungsübergangs der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Biblis auf die RWE Nuclear und des Wechsels der Inhaberschaft der Kernanlage hat gezeigt, dass sich durch dieses Änderungsvorhabens gegenüber der aktuellen Situation keinerlei Veränderungen der umweltrelevanten Wirkfaktoren der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im SZL Biblis ergeben. Somit sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund dieses Änderungsvorhabens ausgeschlossen.

4 ERGEBNIS

Im Ergebnis der vorliegenden Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG ist festzustellen, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund des Genehmigungsübergangs der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG für das SZL Biblis auf die RWE Nuclear und den Wechsel der Inhaberschaft der Kernanlage ausgeschlossen sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Änderungsvorhaben ist daher nicht erforderlich.

Palmes